

1543/AB XXII. GP

Eingelangt am 05.05.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1552/J-NR/2004 betreffend Turnunterricht im Fitnesscenter, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen am 5. März 2004 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBI. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 327/1988, insbesondere dessen §§ 6, 29, 39, 58 bis 63 a und 72 bis 77, sowie auf Grund des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBI. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 328/1988, insbesondere dessen §§ 5 und 17, wurde der Lehrplan für Leibesübungen ab der 9. Schulstufe verordnet.

Die didaktischen Grundsätze des Lehrplanes legen fest, dass der Lehrstoff für Leibesübungen ein Auswahlangebot im Sinne eines Rahmenlehrplanes darstellt, das wegen der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse, wie Übungsstätten, Landschaft, klimatischer und schulorganisatorischer Bedingungen, sehr offen gehalten ist. Der Unterricht ist an die jeweilige Situation so anzupassen, dass eine vielseitige Ausbildung gesichert ist.

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten an den einzelnen Schulen ist die langfristige Unterrichtsplanung der einzelnen Schulstufen zu koordinieren: Ein derartiger "Schulplan" (z.B die Nutzung dislozierter Übungsstätten, Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, auch aktuelle Gegebenheiten betreffend) ist zu erstellen.

Unter Beachtung der angeführten Lehrplaninhalte ist es daher durchaus zulässig, Leibesübungen auch in einem Fitnesscenter durchzuführen, wenn die Lernziele erreicht werden und die Lehrverfahren darauf abgestellt sind.

Ad 2. bis 4.:

„Kostenbeiträge“ für Unterricht sind mit Ausnahme der in § 5 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Beiträge [Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen Schülerheimen sowie im Betreuungsteil (ausgenommen Lernzeiten) öffentlicher ganztägiger Schulformen] grundsätzlich unzulässig. Bei der fallweisen Nutzung dislozierter Übungsstätten (wie etwa Schwimmbäder, Skateboard-Parks, besondere Außensportanlagen) fallen jedoch immer wieder Eintrittsgelder an, die auch von den Schülerinnen und Schülern (Erziehungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen) getragen werden. Wird eine dislozierte Übungsstätte über einen längeren Zeitraum (etwa ein Semester) regelmäßig benutzt, dann trägt in der Regel die Kosten der Schulerhalter. Der Pflichtgegenstand Leibesübungen ist jedenfalls als solcher nicht kostenpflichtig.

Ad 5.:

Die synergetische Nutzung der Raumressourcen (2 Turnräume und ein Gymnastikraum mit einer Kapazität von 135 Wochenstunden) ist bislang vom Stadtschulrat als ausreichend angesehen worden, weshalb er auch diesbezüglich nie tätig geworden ist.

Die gemeinsame Nutzung ist von beiden Anstalten einvernehmlich festzulegen, insbesondere, zu welchem Zeitpunkt welche Schule welche Ressourcen nutzt. Es ist Aufgabe der betroffenen Dienststellenleitungen, die genaue Abstimmung der zugeordneten Raumressourcen vorzunehmen. Sollte es nicht möglich sein, auf dieser Ebene eine Lösung zu finden, hat dies die Schulbehörde 1. Instanz (Stadtschulrat für Wien) sicherzustellen. Für den Fall, dass auch gemeinsam mit dem Stadtschulrat kein Ergebnis zur Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten gefunden werden kann, tritt der Stadtschulrat üblicherweise in Gespräche mit dem Ressort ein.

Ad 6.:

Der zuständige Stadtschulrat für Wien wurde beauftragt, die Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen, wobei die vorhandene Raumkapazität von 135 Wochenstunden zu berücksichtigen sein wird.

Ad 7.:

Auf Basis der bundesweit geltenden Berechnungsmethode für den Bedarf werden im Wege des Stadtschulrates Mittel zur Verfügung gestellt, um im nachgewiesenen Einzelfall stundenweise Anmietungen von Turnsälen zu finanzieren.

Ad 8. und 9.:

An den Bundesschulen stehen für den nachgewiesenen Bedarf die erforderlichen Turnsaalkapazitäten zur Verfügung. Sieht die Schulbehörde 1. Instanz diesbezüglich Defizite, werden diese im Fall des Nachweises entweder durch Anmietungen oder bauliche Maßnahmen beseitigt.